

**ZUSATZ-VERLEIHUNG
der Gemeinden Casaccia, Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna**

**zur WASSERRECHTS-VERLEIHUNG vom 22./24. Dezember 1952
der Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna
an die Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk)
betreffend die Wasserkraft der MAIRA**

Zwischen den Gemeinden Casaccia, Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna, Kanton Graubünden, nachstehend „Verleiherinnen“ genannt, einerseits
und
der Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk), nachstehend „Beliehene“ genannt, andererseits,
wird folgende Zusatz-Verleihung
zur Wasserrechts-Verleihung betreffend die Wasserkraft der Maira vom 22./24. Dezember 1952, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt am 13. Februar 1953, abgeschlossen.

I.

Einleitung

1. Am 22. Dezember 1952 erteilten die Gemeinden Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna der Stadt Zürich das Recht zur Ausnützung der Wasserkraft der Maira und ihrer Zuflüsse auf den auf ihren Gemeindegebieten liegenden Gefällsstufen zwischen Kote 1090 m ü.M. und der Landesgrenze bei Castasegna auf Kote ca. 672 m ü.M. mit einer Ausbauleistung bis zu 15 m³/sek. zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie. Die Wasserrechtsverleihung wurde vom Stadtrat von Zürich am 24. Dezember 1952 angenommen und vom Kleinen Rat von Graubünden am 13. Februar 1953 genehmigt.

2. Das der Wasserrechtsverleihung Albigna der Gemeinde Vicosoprano vom 22./24. Dezember 1952 und der Wasserrechtsverleihung Maira der Bergeller-Gemeinden vom 22./24. Dezember 1952 zu Grunde liegende Konzessionsprojekt wurde aus geologischen Gründen geändert und gleichzeitig ergänzt.

Der bisher vorgesehene Bau eines Druckstollens zwischen Vicosoprano und Castasegna ist geologisch unmöglich, ebenso die Erstellung von Wasserfassungen in der Maira und Albigna und eines künstlichen Ausgleichbeckens unmittelbar östlich des Dorfes Vicosoprano.

Das neue Konzessionsprojekt 1953 sieht deshalb folgende Werkdispositionen vor:

Bau einer Zentrale in Löbbia zur Ausnützung des Wassers folgender erster Gefällsstufen: Albigna-Löbbia, Forno-Löbbia und Maroz-Löbbia; Vergrößerung des nutzbaren Stauinhaltes des Beckens Albigna auf 60 Millionen m³; Fassung der Orlegna bei Plancanin und Ableitung nach Löbbia; Fassung der Maira bei Maroz Dent und Ableitung nach Löbbia; Wasserfassung in der Maira bei Löbbia und Schaffung eines natürlichen Ausgleichbeckens;

Druckstollen im nördlichen, rechtsseitigen Talhang bis in die Gegend von Soglio; Wasserschloss nordwestlich von Soglio; Druckleitung nach Castasegna und Erstellung der zweiten Kraftwerkzentrale in Castasegna.

Da die natürlichen Zuflüsse für die Füllung des Staubeckens Albigna von 60 Millionen m³ Stauinhalt nicht ausreichen, ist von Löbbia aus Wasser aus fremden Einzugsgebieten (Forno oder Maroz) zuzupumpen. Die Ausnützung der Wasserkräfte der Orlegna und der oberen Maira, sowie die Vergrößerung des Inhaltes des Staubeckens Albigna stehen deshalb in untrennbarem Zusammenhang.

3. Ausser der bereits verliehenen Wasserkraft der Maira und der Albigna zwischen Kote 1090 m ü.M. (Vicosoprano) und Kote 672 m ü.M. (Castasegna) sind neu folgende Wasserkräfte zu verleihen:

- a. Wasserkraft der Orlegna von Kote ca. 1985 m ü.M. (Plancanin) bis Kote ca. 1418 m ü.M. (Löbbia),
- b. Wasserkraft der Maira von Kote ca. 1985 m ü.M. (Maroz-Dent) bis Kote ca. 1418 m ü.M. (Löbbia),
- c. Wasserkraft der Maira zwischen Kote ca. 1418 m ü.M. (Löbbia) bis Kote 1090 (Vicosoprano).

4. Die am 22./24. Dezember 1952 erteilte Wasserrechts-Verleihung Maira ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

5. Die Wasserkraft der Albigna bis Kote ca. 1418 (Löbbia) und von Kote ca. 1418 bis Kote 1090 (Vicosoprano) ist in der Konzession Albigna vom 22./24. Dezember 1952, und von Kote 1090 bis Kote 672 (Castasegna) in der Konzession Maira vom gleichen Tage bereits verliehen. Ebenso die Wasserkraft der Bondasca von Kote ca. 1090 bis zur Einmündung in die Maira, die vorläufig noch nicht ausgebaut werden soll.

II.

Inhalt der Zusatz-Verleihung

Art. 1

Dauer der Zusatz-Verleihung

Die Zusatz-Verleihung beginnt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kleinen Rat und wird auf die Dauer von 80 (achtzig) Jahren erteilt. Beginn und Ende der Dauer fallen mit denen der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 zusammen.

Art. 2

Umfang der Zusatz-Verleihung

Die Verleiherinnen räumen der Beliehenen das Recht ein, die Wasserkräfte der Maira und der Orlegna und ihrer Zuflüsse auf den in ihren Gemeindegebieten liegenden Gefällsstufen zwischen den Koten ca. 1985 m ü.M. und ca. 1418 m ü.M. mit einer Ausbauleistung von 1,5 m³/sek. (Maira) und 4,5 m³/sek. (Orlegna), sowie die Wasserkraft der Maira auf der Gefällsstufe zwischen den Koten ca. 1418 m ü.M. (Löbbia) und 1090 m ü.M. (Vicosoprano) zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie auszunützen, nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und technischen Beilagen:

1. Technischer Bericht vom 15. Dezember 1953
2. Uebersichtskarte 1 : 50'000
3. Situationsplan 1 : 10'000
4. Längenprofil 1 : 10'000
5. Abflussverhältnisse
6. Weitere von den eidg. und kant. Prüfungsinstanzen geforderte Unterlagen.

Die genauen Höhenkoten werden mit der Genehmigung der Baupläne durch den Kleinen Rat festgesetzt.

Art. 3

Genehmigung der Zusatz-Verleihung und der Baupläne

Art. 3 der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 gilt unverändert auch für die Zusatz-Verleihung.

Art. 4

Baufristen

Die in der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 in Artikel 4 festgesetzten Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes gelten auch für die erweiterten Werkanlagen und laufen vom 13. Februar 1953 (dreiundfünfzig) an.

Die Frist für den Anfang der Arbeiten für den Ausbau der gemäss Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 bereits verliehenen Wasserkraft der Bondasca wird auf fünfzehn Jahre seit Genehmigung der Konzession erstreckt und der Beliehenen eine weitere Frist von drei Jahren vom Baubeginn bis zur Inbetriebnahme eines Werkes Bondo eingeräumt. Diese Fristen sind angemessen zu verlängern, wenn es die Beliehene wegen der dannzumaligen Lage auf dem Energiemarkt für notwendig erachtet.

Art. 5

Einmalige Leistungen

a. Konzessionsgebühr

Die Beliehene bezahlt an die Verleiherinnen für die Erteilung dieser Zusatz-Verleihung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 116'000.- (hundertsechzehntausend Franken), die sofort nach Genehmigung der Zusatz-Verleihung durch den Kleinen Rat nach einem vom Kreisamt Bergell der Beliehenen bekannt zu gebenden Verteiler an die einzelnen Verleihungsgemeinden zu bezahlen ist.

b. Zahlung an die Gemeinde Bondo

Die Beliehene bezahlt ausserdem an die Gemeinde Bondo den einmaligen Betrag von Fr. 10'000.- (zehntausend Franken) sofort nach kleinrätlicher Genehmigung dieser Zusatz-Verleihung. Damit sind alle Ansprüche an die Beliehene für die in vorstehendem Artikel 4, Absatz 2, festgesetzte Verlängerung der Frist für den Baubeginn zum Ausbau der Bondasca-Wasserkraft abgegolten.

Art. 6

Wasserzins

Die Beliehene hat an die Verleiherinnen für die zusätzlich verliehenen Wasserkräfte vom Tage der Betriebseröffnung an folgende Wasserzinse

im	ersten	Betriebsjahr	Fr 53'000.-- (dreiundfünfzigtausend)
im	zweiten	"	Fr 60'000.-- (sechzigtausend)
im	dritten	"	Fr 67'000.-- (siebenundsechzigtausend)
im	vierten	"	Fr 74'000.-- (vierundsiebzigttausend)
im	fünften	"	Fr 81'000.-- (einundachtzigtausend)
im	sechsten	"	Fr 88'000.-- (achtundachtzigtausend)
vom	siebten	" an	Fr 95'000.-- (fünfundneunzigtausend)

und daneben an den Kanton die gesetzliche Wasserwerksteuer zu bezahlen.

Diese Beträge sind berechnet auf der Grundlage von 29670 zusätzlich verliehenen Brutto-Pferdestärken.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 8 der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 gelten auch für die vorstehende Zusatz-Verleihung, mit folgenden, für beide Verleihungen geltenden Ergänzungen:

- a. Die Wasserzinsbeträge sind nach einem vom Kreisamt Bergell der Beliehenen bekannt zu gebenden, von den Verleiherinnen aufzustellenden Verteiler an die einzelnen Gemeinden zu bezahlen.
- b. Bei späteren Neuberechnungen des Gesamtwasserzinsbetrages für die in der Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 und in der vorstehenden Zusatz-Verleihung verliehenen Wasserkräfte gilt für eine feste Quote von 30'000 Brutto-Pferdestärken ein Wasserzinsansatz von Fr 3.20 pro Brutto-PS, für die übrige Bruttoleistung der bisherige Wasserzinsansatz von Fr 3.-- pro Brutto-PS.

Art. 7

Energieabgabe

Die Beliehene verpflichtet sich zur Abgabe folgender zusätzlicher Energiemengen an die Verleiherinnen, gemessen in Niederspannung 380/220 Volt an den der Beliehenen gehörenden Transformatorstationen der Ortsversorgungsnetze:

1. bis zu 310'000 Kilowattstunden (wovon 40'000 kWh für den Kreisspital Bergell) pro Jahr unentgeltlich;
2. bis zu weiteren 310'000 Kilowattstunden (wovon 40'000 kWh für den Kreisspital Bergell) pro Jahr zu folgenden Vorzugspreisen:
 - 2 Rp/kWh für die Sommerenergie (Mai-Oktober) und
 - 5 Rp/kWh für die Winterenergie (November-April).

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 10 der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 gelten auch für die zusätzlich abzugebenden Energiemengen.

Art. 8

Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952

Alle übrigen Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung Maira vom 22./24. Dezember 1952 gelten unverändert und vollinhaltlich auch für die vorstehende Zusatz-Verleihung.

Art. 9

Ausfertigung

Diese Zusatz-Verleihung ist in 20 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Die Beliehene und das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhalten je drei, jede Verleihungsgemeinde je zwei, das Kreisarchiv Bergell und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Art. 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Zusatz-Verleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die Versammlungen der politischen und Bürgergemeinden von Casaccia, Vicosoprano, Stampa, Bondo, Soglio und Castasegna, durch den Stadtrat von Zürich und nach Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

Für die Verleiherinnen unterzeichnen am 23. Februar 1954 folgende Vertreter: N. Giovannini und Aug. Maurizio für die politische Gemeinde Casaccia, A. Crüzer und Ant. Walther für die Bürgergemeinde Casaccia; Prevosti Ag. und G. Maurizio für die politische Gemeinde Vicosoprano, Prevosti Ag. und Pool Jakob für die Bürgergemeinde Vicosoprano; A. Giacometti und Giacometti Rodolfo für die politische Gemeinde Stampa, C. Crüzer und Art. Giacometti für die Bürgergemeinde Stampa; Ero Picenoni und Ganzoni für die politische Gemeinde Bondo, G. Scartazzini und Pasini Cost. für die Bürgergemeinde Bondo; Gaud. Giovanoli-Peduzzi und Teodoro Gianotti für die politische Gemeinde Soglio, Eod. Giovanoli und Teodoro Gianotti für die Bürgergemeinde Soglio; Ernesto Salis und Ulr. Gianotti für die politische Gemeinde Castasegna, Ernesto Salis und Vincenzo Vincenti für die Bürgergemeinde Castasegna

Für die Beliehene unterzeichnen am 26. Februar 1954: Landolt als Stadtpräsident und Dr. Bosshard als Stadtschreiber

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 7. Juli 1954 genehmigt; es unterzeichnen Seiler als Kanzleidirektor und Theus als Präsident.